



GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG (GMBH)

Die GmbH ist eine **Handelsgesellschaft** und damit Formkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches. Die rechtlichen Grundlagen finden sich im GmbH-Gesetz. Sowohl die Gründung als auch die spätere Handhabung einer GmbH ist gegenüber der GbR und der Partnerschaftsgesellschaft mbB deutlich formalistischer und komplizierter. Im Gegensatz zu den zuvor genannten Gesellschaftsformen besteht jedoch der **Vorteil einer nahezu vollumfänglichen Haftungsbeschränkung** auf das Gesellschaftsvermögen.

Gründung

Die GmbH wird durch Abschluss eines **notariellen Gesellschaftsvertrages** und die Eintragung ins **Handelsregister** beim örtlich zuständigen Amtsgericht gegründet. Gesellschafter können sowohl natürliche als auch juristische Personen, d.h. auch andere Gesellschaften, sein. Für die Anzahl der Gesellschafter bestehen keine Vorgaben. Möglich ist die Gründung einer „Ein-Mann-GmbH“.

Bei Gründung der Gesellschaft muss ein **Mindeststammkapital** in Höhe von 25.000,- Euro nachgewiesen werden. Dieser Betrag ist während des Bestandes der GmbH fortlaufend nachzuweisen. Zahlungen an die Gesellschafter dürfen nicht erfolgen, solange und soweit das Gesellschaftsvermögen den Betrag des Stammkapitals nicht übersteigt. Sacheinlagen sind zulässig. Auf jede in Geld zu leistende Stammeinlage muss mindestens ein Viertel eingezahlt werden. Außerdem müssen diese Einzahlungen mindestens 12.500,- Euro – also die Hälfte des gesetzlichen Mindeststammkapitals – erreichen. Sacheinlagen müssen voll geleistet werden, und zwar so, dass sie bei der Anmeldung endgültig zur freien Verfügung des Geschäftsführers stehen. Bei der Ein-Mann-GmbH sind ebenfalls mindestens 12.500,- Euro nachzuweisen. Für den Rest hat der Gesellschafter Sicherheitsleistungen beizubringen.

Name / Firma

Die Bezeichnung der Gesellschaft kann als **Personen-** (z. B. Meier & Müller GmbH) **oder** als **Sachfirma** (z. B. Planungsgruppe 3 D GmbH) erfolgen. Zwingend ist die Aufnahme eines klarstellenden **Zusatzes zur Verdeutlichung der Rechtsform**. Sofern in die Firma die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Landschaftsarchitekt“, „Innenarchitekt“ oder „Stadtplaner“ oder eine ähnliche Wortwendung (z.B. Architekturbüro) aufgenommen werden soll, ist in den meisten Bundesländern eine Eintragung in die Gesellschaftsliste bei der örtlich zuständigen Architektenkammer notwendig. Einzelheiten hierzu sind bei der jeweiligen Kammer zu erfragen.

Gesellschaftsvermögen

Die GmbH verfügt über ein **eigenes Gesellschaftsvermögen**, welches vom Privatvermögen der Gesellschafter zu trennen ist.



Rechtsfähigkeit

Mit der Eintragung ins Handelsregister erlangt die GmbH die **volle Rechtsfähigkeit**. Sie ist auch grundbuchfähig.

Organe

Organe der GmbH sind der/die **Geschäftsführer** sowie die **Gesellschafterversammlung**. Ersterer vertritt die Gesellschaft nach außen. Die innere Organisation wird durch die Gesellschafterversammlung bestimmt.

Haftung

Die GmbH haftet uneingeschränkt mit ihrem eigenen **Gesellschaftsvermögen**. **Gesellschafter, die ihre Stammeinlage erbracht haben, haften darüber hinaus grundsätzlich nicht**. Anders als bei der Partnerschaftsgesellschaft mbB, in der nur die Haftung für Fälle fehlerhafter Berufsausübung begrenzt ist, gilt die Haftungsbeschränkung der GmbH auch für sonstige Verbindlichkeiten (z.B. Miete, Versicherungsprämien, Stromkosten). Für die Geschäftsführer besteht eine Haftung gegenüber der Gesellschaft bei Verletzung ihrer Geschäftsführerpflichten. In eng umgrenzten Ausnahmefällen kommt zudem eine persönliche Haftung des Geschäftsführers gegenüber Dritten in Betracht (z. B. strafbare Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen).

Buchführung / Steuerrecht / Sozialversicherung

Die GmbH ist zur **kaufmännischen Rechnungslegung** nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) verpflichtet. Die Prüfungs- und Offenlegungspflicht für den Jahresabschluss ist abhängig von der Größe des Unternehmens. Die GmbH hat eine **kaufmännische Buchführung** nach den Regelungen der §§ 238 ff. HGB durchzuführen.

Die GmbH ist eigenständiges Steuersubjekt. Sie unterliegt daher mit ihrem Einkommen der **Körperschaftsteuer**. Da sie kraft ihrer Rechtsform auch einen Gewerbebetrieb darstellt, besteht zudem die **Gewerbesteuerpflichtigkeit**. Gewinnausschüttungen der GmbH an Gesellschafter sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern. Sind Gesellschafter als Geschäftsführer oder sonstige Angestellte tätig, gelten die Gehälter als Einnahmen aus nicht selbständiger Arbeit und unterfallen damit der Einkommenssteuer. Die Gehaltszahlungen können zu Gunsten der GmbH als Betriebsausgaben angerechnet werden.

Geschäftsführer der GmbH sind nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 18.03.2018 (Az. B 12 KR 13/17 R) **sozialversicherungspflichtig**, wenn sie nicht mindestens die Hälfte der Kapitalanteile oder eine sich auf sämtliche Unternehmensgegenstände erstreckende Sperrminorität besitzen.



Fazit

Die GmbH ist hinsichtlich ihrer Errichtung und Unterhaltung **komplizierter** als die GbR oder Partnerschaftsgesellschaft mbB. Die Gründung ist **kostenintensiver**. Mit der Qualifizierung als Handelsgesellschaft sind diverse handelsrechtliche Pflichten zu beachten. Demgegenüber bietet die GmbH durch ihre Haftungsregelung einen **umfassenden Schutz vor Zugriffen auf das Privatvermögen** der Gesellschafter. Die steuerrechtliche Behandlung der GmbH weicht deutlich von der der GbR bzw. Partnerschaftsgesellschaft mbB ab. Da die GmbH zum Teil erweiterte Abschreibungsmöglichkeiten besitzt, kann – je nach den Umständen des Einzelfalls – die Belastung durch die Gewerbesteuer kompensiert werden. Dieser Aspekt sollte vor Errichtung einer GmbH mit einem Steuerberater geklärt werden.

Syndikusrechtsanwalt Markus Prause
Architektenkammer Niedersachsen

Stand 03/2019